

I. KANALABGABENORDNUNG 2000

der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Der Gemeinderat beschließt gem. § 15 FAG und § 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F.
folgende Kanalabgabenordnung:

§ 1 **KANALEINMÜNDUNGSABGABE**

für den Anschluss an den öffentlichen

A) Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gem. § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit dreikommanullzwei % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (ATS 10.496,53), das ist mit **ATS 317,54 (€ 23,08)** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Gesamtbaukostensumme von ATS 202.971.449,69 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 19.337 zu Grunde gelegt.

B) Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gem. § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit dreikommaelf % auf der einen Längenmeter entfallenden Baukosten (ATS 6.284,38), das ist mit **ATS 195,54 (€ 14,21)** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von ATS 467.614.520,50 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 74.406 zu Grunde gelegt.

C) Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal wird gem. § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit dreikommanulleins % auf der einen Längenmeter entfallenden Baukosten (ATS 4.088,17), das ist mit **ATS 123,31 (€ 8,96)** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von ATS 237.306.000,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von lfm 58.069 zu Grunde gelegt.

§ 2
ERGÄNZUNGSABGABEN

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
SONDERABGABEN

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.
Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
VORAUSZAHLUNGEN

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gem. § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gem. § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz
 - a) beim Mischwasserkanal mit ATS 29,30 (€ 2,13)
 - b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal mit ATS 29,30 (€ 2,13)
 - c) beim Schmutzwasserkanal mit ATS 29,30 (€ 2,13)
 - d) beim Regenwasserkanal mit ATS 12,30 (€ 0,89)festgesetzt.
3. Werden in das Kanalsystem [Mischwasserkanal (Pkt. 2a), Schmutz- und Regenwasserkanal (Pkt. 2b)] Schmutz- und Regenwässer eingeleitet, so gelangt in diesem Falle ein um 10 % erhöhter Einheitssatz in der Höhe von ATS 32,23 (€ 2,34) zur Anwendung.

§ 6
ZAHLUNGSTERMINE

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit dem Zahlschein einzuzahlen, welcher der Lastschriftanzeige angeschlossen ist.

§ 7
ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

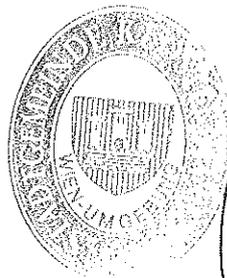
Die Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände erfolgt durch Vertreter der Stadtgemeinde Klosterneuburg unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer.

§ 8
UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Kanalabgabenordnung wird mit **1. Jänner 2000** rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg (Beschluss des Gemeinderates vom 2.10.1998) außer Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor in Kraft treten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Dr. Gottfried Schuh

Angeschlagen am: 02. DEZ. 1999

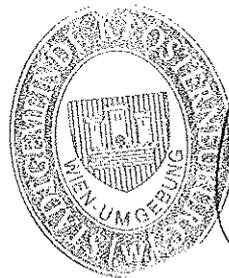
Abgenommen am: 20. DEZ. 1999

II. VERORDNUNG DES GEMEINDERATES
BETREFFEND ERHEBUNG VON
KANALERRICHTUNGSABGABEN UND
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des § 1 des NÖ. Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230 i.d.g.F., Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 und der für die Gemeinde geltenden Kanalabgabenordnung zu erheben.

Diese Verordnung wird mit **1. Jänner 2000** rechtswirksam.



Der Bürgermeister

Dr. Gottfried Schuh

Angeschlagen am: 02. DEZ. 1999

Abgenommen am: 20. DEZ. 1999